



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1991	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. Oktober 1991	Nr. 47
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium im Diplomstudiengang Hauptfach Komposition an der Musikhochschule des Saarlandes im Fachbereich Komposition/Musiktheorie, Dirigieren und Musikpädagogik. Vom 30. August 1991	1082
Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Musikhochschule des Saarlandes im Fachbereich Instrumentalmusik mit dem Ziel der I. Konzertreifeprüfung im Fach Klavier, Violine, Violoncello, Viola, Kontrabaß, Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Horn, Posaune, Trompete, Gitarre, Orgel oder Orgelimprovisation oder der II. Solistenprüfung im Fach Klavier, Violine, Violoncello oder Orgel. Vom 30. August 1991	1084
Verordnung über das Naturschutzgebiet Steinbachtal westlich Saarschleife. Vom 4. September 1991	1086
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Hotel- und Gaststättengewerbe. Vom 9. September 1991	1090
Berichtigung der Polizeiverordnung über die Zucht, das Halten und das Führen von Kampfhunden vom 14. August 1991. Vom 1. Oktober 1991	1090
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 27. September 1991	1091
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Sport. Vom 4. Oktober 1991	1091
Stellenausschreibung des Bundesrechnungshofes in Frankfurt	1091
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	1092 bis 1100
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß eines Oktoberfestes in Völklingen-Wehrden. Vom 6. September 1991	1097
Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes für das Saarland	1097

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 30. August 1991

**Der Minister
für Wissenschaft und Kultur**

Prof. Dr. Breitenbach

Anlage 1 zu § 3:

Ziel: Konzertreifepfung

Als Hauptfächer stehen zur Wahl:

1. Klavier
 - a) solistische Ausrichtung
 - b) kammermusikalische Ausrichtung
2. Violine
3. Violoncello
4. Viola
5. Kontrabaß
6. Fagott
7. Klarinette
8. Oboe
9. Querflöte
10. Horn
11. Posaune
12. Trompete
13. Gitarre
14. Orgel
15. Orgelimprovisation

Zu 1.) Klavier (40 Minuten)

- a) solistische Ausrichtung
In der Prüfung wird ein Programm verlangt, das mindestens drei schwierige Werke aus drei verschiedenen Epochen enthält.
- b) kammermusikalische Ausrichtung
Vortrag von schwierigen Klavierwerken aus den wichtigen Stilepochen (ausgenommen Klavierkonzerte)
Vortrag von Kammermusikwerken beliebiger Zusammensetzung und von Liedbegleitungen
Vomblattspiel eines mittelschweren Stückes.

Zu 2.) und

- 3.) Violine, Violoncello (30 Minuten)
In der Prüfung wird ein Programm verlangt, das mindestens drei schwierige Werke aus mindestens drei verschiedenen Epochen enthält.

Zu 4.) bis 13.) Viola, Kontrabaß, Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Horn, Posaune, Trompete, Gitarre (30 Minuten)

In der Prüfung wird ein Programm verlangt, das mindestens drei schwierige Werke aus drei verschiedenen Epochen enthält.

Zu 14.) Orgel (40 Minuten)

In der Prüfung wird ein Programm verlangt, das mindestens drei schwierige Werke aus mindestens drei verschiedenen Epochen enthält.

Improvisation

Zu 15.) Orgelimprovisation

Nach 30 Minuten Vorbereitungszeit (ohne Instrument)

- a) eine Choralpartita im Bach-Stil
- b) eine freie Improvisation
- c) künstlerisches Orgelspiel, drei Werke aus verschiedenen Epochen (30 Minuten), von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Absolventinnen bzw. Absolventen der Musikhochschule des Saarlandes sind.

Anlage 2 zu § 3:

Ziel: Solistenprüfung

Als Hauptfächer stehen zur Wahl:

1. Klavier
2. Violine
3. Violoncello
4. Orgel

Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.

In der Prüfung wird der Vortrag eines Programmes verlangt, das einem Klavier-, Violin-, Violoncello- oder Orgelabend entspricht und die wichtigsten Stilepochen des gewählten Instruments enthält.

Pianistinnen und Pianisten, Geigerinnen und Geiger und Violoncellistinnen und Violoncellisten müssen außerdem ein Instrumentalkonzert vortragen.

Organistinnen und Organisten haben zusätzlich nach einem gegebenen Thema zu improvisieren.

**259 Verordnung
über das Naturschutzgebiet Steinbachtal westlich
Saarschleife**

Vom 4. September 1991

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 100 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt;

es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Steinbachtal westlich Saarschleife“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemeinden Mettlach und Perl nördlich der Ortsteile Nohn und Tünsdorf sowie nordöstlich des Ortsteiles Büschdorf. Es besteht aus drei Teilflächen und umfaßt folgende Grundstücke:

Teilfläche 1,

Gemeinde Mettlach, Gemarkung Nohn,

Flur 1, Flurst.-Nr.

4/9, 4174/5, 7500/7, 7/15, 7637/7, 7/16, 4175/3, 4175/1, 4175/2, 5882/4175, 5883/4175, 6759/4175, 6760/4175, 6761/4175, 6762/4175, 6763/4175, 6764/4175, 7024/4175, 4175/4, 6169/4528, 4173/4, 4173/6, 4173/5, 4173/2, 4173/3, 4173/1, 4174/4, 4174/3, 4174/2, 4172/2, 4172/1, 4174/7, 4174/6, 7299/4, 4/11, 4/6, 4/12, 4/10, 4/8, 4/7, 5/6, 5/7, 5/9, 5/8, 5/2, 4/2, 4/4, 4174/1, 4528/1

sowie Teile von Flurst.-Nr.

4527/3, 4221/1, 7643/8, 7640/7, 7641/7, 5/4, 4527/21, 5/5;

Gemarkung Orscholz,

Flur 3, Flurst.-Nr.

672/1, 868, 869, 846, 847, 848, 852/1, 854, 2442/855, 27/3, 27/2, 26/5, 844/1, 930/15

sowie Teile von Flurst.-Nr.

3073/860, 861, 863/1, 2705/863, 2706/864, 865/1, 2303/866, 867, 711, 710, 708/1, 707, 706, 27/1, 26/7, 26/6;

Teilfläche 2,

Gemeinde Mettlach, Gemarkung Nohn,

Flur 1, Flurst.-Nr. 6829/4452

sowie Teile von Flurst.-Nr. 4452/1;

Gemarkung Orscholz,

Flur 3, Flurst.-Nr.

932/2, 1264, 2015/1263, 1263/1, 1263/4, 2404/1263, 1263/2, 3376/1263, 3377/1263, 3378/1263, 3379/1263, 3380/1263, 3381/1263, 3382/1263, 3383/1263, 1646, 1620, 1622/1, 2945/1619

sowie Teile von Flurst.-Nr.

1272, 1273/1, 2512/1297, 1817/1274, 1818/1274, 1275/1, 1277, 2162/1278, 2163/1278, 1279, 2343/1280, 2344/1280, 2345/1280, 2820/1281, 2821/1281, 1281/1, 1396/1, 1403, 1402, 1401/1, 1399, 1398, 1617, 1618, 1/6, 1263/6;

Gemarkung Tünsdorf,

Flur 2, Flurst.-Nr. 1/4, 1/8, 43, 3964/44

sowie Teile von Flurst.-Nr. 1/3, 41, 1/7, 1263/3;

Teilfläche 3,

Gemeinde Mettlach, Gemarkung Tünsdorf,

Flur 1, Flurst.-Nr.

2073/1, 2074/1, 175/10, 176/1, 2634/176, 2627/176, 175/13

sowie Teile von Flurst.-Nr. 176/2;

Gemeinde Perl, Gemarkung Büschdorf, Flur 3, Nr. 26 nach dem Stand des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsteilplan 1 des Flurbereinigungsverfahrens von Büschdorf; die bisherigen Grundstücksbezeichnungen lauten,

Flur 1, Flurst.-Nr.

1265/484, 1266/484, 512/1, 566/1, 570/1, 1255/542, 1256/542, 816/511, 572/1, 1267/574, 579/1, 583/1, 589/1, 1340/593, 522/1

sowie Teile von Flurst.-Nr.

485/1, 489/1, 492/1, 495, 497/1, 813/498, 814/499, 500, 501, 502/1, 505/1, 1221/505, 509, 510/1, 515/1, 516/1, 1320/522, 528/1 1303/532, 1304/533, 1305/536, 1306/537, 539, 540/1, 545/1, 546/1, 1146/546, 551, 563/1, 992/564, 564/1, 714/1, 711/1, 1100/710, 709/1, 1377/595, 554/1, 1250/554, 559/1, 560/1, 1180/562, 561/1.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in Katasterkarten Maßstab 1 : 1 250 und mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarten werden im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Merzig. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des naturnahen Bachlaufes des Steinbaches einschließlich der begleitenden Talhänge und Steinrauschen.

In seiner charakteristischen Ausprägung, insbesondere im Bereich des Taunusquarzites, bietet er einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum.

Die geologischen Aufschlüsse und Steinrauschen sollen aus naturgeschichtlichen Gründen erhalten bleiben.

Die hervorragende Schönheit des vom Steinbach gebildeten steilen Kerbtals, geprägt durch den Wechsel von dichten Vegetationsflächen, Felspartien und waldfreien Steinrauschen über dem schnellfließenden Gewässer soll bewahrt werden.

§ 3

Verbote

(1) Entsprechend § 19 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,

7. Flächen umzubereiten oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o. ä. aufzustellen,
13. zu baden oder die Wasserfläche zu befahren,
14. Fische einzusetzen und zu fischen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
16. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
17. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 4

Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb den schwer zugänglichen Steilhang- und engen Bachtalzone im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - in standortgerechten Beständen die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert wird,
 - in standortgerechten Beständen die Nutzung kleinflächig erfolgt,
 - nichtstandortgerechte Bestände flächig geerntet werden können; auf diesen genutzten Flächen darf zur Aufforstung die natürliche Waldgesellschaft des Standortes künstlich begründet werden,
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - keine Beweidung durchgeführt wird,
 - keine Trockenlegungen vorgenommen werden;
3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd im Rahmen bestehender Pachtverträge;
4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in Abs. 1 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt; auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Behörde der Landes-Forstverwaltung.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 1 und 2 Saarl. Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne durchgeführt.

(4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 30 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 9

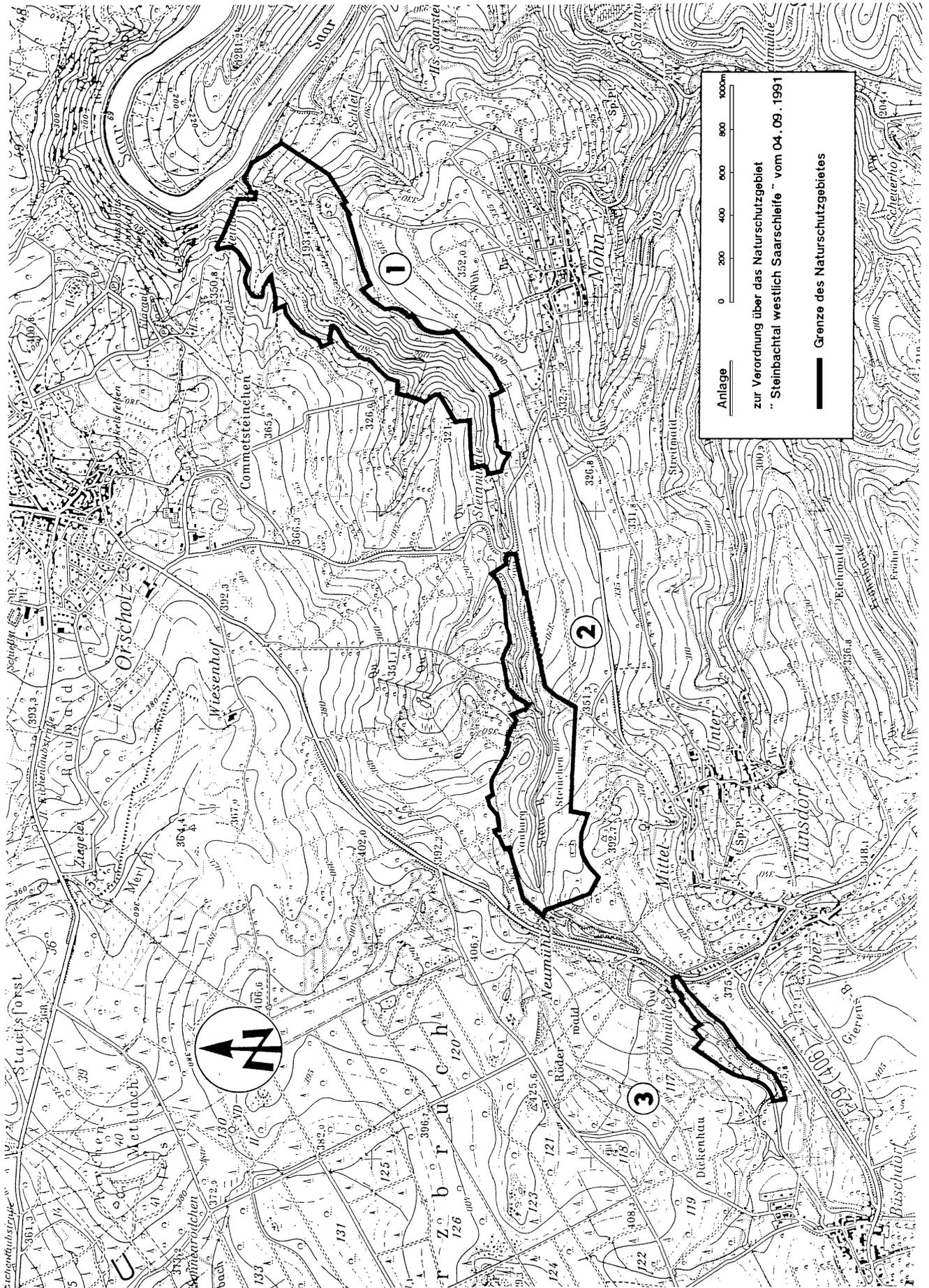
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 4. September 1991

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Juli 2017	Nr. 27
------	---	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1925 – 26. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz). Vom 21. Juni 2017	594
Gesetz Nr. 1924 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung urlaubsrechtlicher Bestimmungen. Vom 21. Juni 2017	594
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ (N 6505-301). Vom 21. Juni 2017	617
Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen auf dem Gebiet des Schulrechts. Vom 27. Juni 2017	624
Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Berufsbildungszentren und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren. Vom 22. Juni 2017. . .	633
Allgemeinverfügung zur Direktzahlungen-Durchführungsverordnung	636
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, Referat D 4. Vom 27. Juni 2017.	636

Verordnungen

184 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ (N 6505-301)

Vom 21. Juni 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkei-

ten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 1086,33 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ (N 6505-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Mettlach, Gemarkungen Tünsdorf, Nohn, Orscholz, Mettlach, Keuchingen, Weiten und Saarhölzbach, in der Gemeinde Perl, Gemarkung Büschdorf und in der Stadt Merzig, Gemarkung Besseringen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Mettlach, der Gemeinde Perl sowie der Stadt Merzig. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhal-

Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6 Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen der Naturschutzgebiete „Saar-Steilhänge/Lutwinuswald“ vom 10. März 2003 (Amtsbl. I S. 943), „Steinbachtal westlich Saarschleife“ vom 4. September 1991 (Amtsbl. S. 1086), „Hundscheiderbachtal“ vom 18. Februar 1985 (Amtsbl. S. 1880) und „Erweiterung Hundscheiderbachtal“ vom 17. November 1986 (Amtsbl. S. 1125) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ im Kreis Merzig-Wadern“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153) und die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Merzig-Wadern“ vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Juni 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

